

Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Seelze

1. Allgemeines

Die Stadt Seelze gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien den Veranstaltern von Ferienmaßnahmen Zuwendungen zur Herabsetzung des Eigenkostenanteils. Die Stadt Seelze als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt Zuschüsse zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit gemäß §§74 und 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die Bewilligungen im Rahmen der nachstehenden Richtlinien werden vom Fachbereich ausgesprochen. Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden. Zuschüsse, die der Förderung der überörtlichen Jugendarbeit dienen, sind öffentliche Gelder. Sie sind sinnvoll und nach ökonomischen Gesichtspunkten einzusetzen

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Seelze haben, wenn es sich um Vereine und Organisationen gemäß § 12 SGB VIII handelt und die Voraussetzungen nach § 74 und 75 SGB VIII vorliegen. Die Vereine und Organisationen muss im Gemeindebereich ansässig und tätig sein, bzw. die jeweilige Gliederung muss diese Voraussetzung erfüllen.

Zusätzlich müssen die Träger der entsprechenden Jugendgruppen der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2014 bzw. in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung beigetreten sein. Zeitliche Voraussetzung ist in der Regel, dass die Jugendgruppe ein Jahr existiert, damit ihre Zielsetzung und praktische Betätigung erkennen lassen können, dass überwiegend Schwerpunkte der Jugendarbeit angeboten werden und sich hierbei bewährt hat.

Die Förderungswürdigkeit wird von der Stadtjugendpflege geprüft und festgestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährungen besteht nicht. Der Fachbereich entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Vorrang vor einer städtischen Förderung haben Forderungen, die aufgrund anderer Vorschriften möglich sind oder gewährt werden; sie sind bei städtischen Förderungen anzurechnen.

Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Falschangaben können zu einer Antragssperrfrist führen.

2. Förderungswürdige Maßnahmen

Förderungswürdige Maßnahmen sind Lager und Fahrten, die mit mindestens fünf TeilnehmerInnen durchgeführt werden und mindesten eine Übernachtung beinhalten (reine Touristikunternehmen werden nicht bezuschusst).

Es können bis zu fünf Tage gefördert werden

Die Förderung ist auf TeilnehmerInnen zwischen 6 und 27 Jahre begrenzt und die Jugendlichen müssen in Seelze wohnen.

Für je fünf TeilnehmerInnen kann ein/e Leiter/in mit abgerechnet werden.

Die Ferienmaßnahmen sind von pädagogisch befähigten Leitungskräften durchzuführen (Besitz einer Juleica Card o.ä).

Ferienmaßnahmen, die direkt oder indirekt andere Zuwendungen der Stadt Seelze erhalten, können nicht nach den Richtlinien gefördert werden.

3. Umfang der Förderung

3.1. Jede Ferienveranstaltung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 50% des Zuschussbedarfs gefördert werden. Der Zuschussbedarf setzt sich zusammen aus den anzuerkennenden notwendigen Gesamtausgaben (z.B. Teilnehmergebühren)

3.2. Die max. Höhe des Zuschusses beträgt 255,65 bei Tagesveranstaltungen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erhöht sich der max. Zuschuss um 51,13 für jeden weiteren Tag.

3.3. Folgende Kosten können nur bis zu den angegebenen Höchstgrenzen anerkannt werden:

- a) Kosten für Verpflegung
bei Tagesveranstaltungen (zwei Mahlzeiten) €6,65/ Teilnehmer
bei mehrtägigen Veranstaltungen (3 Mahlzeiten) 9,20/ Teilnehmer/Tag
- b) Materialien, die einen dauerhaften Wert besitzen und im Eigentum des Veranstalters verbleiben: bis max. € 25,65 pro Gegenstand
- c) Wertgegenstände, die in das Eigentum von Teilnehmern übergehen, sofern sie der Abnutzung unterliegen und anderweitig verwendbar sind: bis zu €1,02/Teilnehmer/Tag

3. Antragstellung

Die Anträge auf Zuwendungen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis über anderweitige Förderung, bzw. deren Ablehnung beizufügen

Aus dem formellen Antrag ist kein Anspruch auf Zuschuss herzuleiten. Sollten die Maßnahmen aus anderen Mitteln (Bund, Land und Region) gefördert werden, sind diese zunächst auszuschöpfen.

3.1 Kleine Rahmenvereinbarung

4. Nachweisung

Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege (Teilnehmerliste, Quittungen, Rechnungen) bis spätestens 30 Tage nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Danach wird die Höhe der Zuwendungen errechnet und diese umgehend auf das im Antrag angegebene

Konto überwiesen.

6. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Richtlinien treten ab 00.00.2015 in Kraft. Von diesem Tage treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Die Richtlinien werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.